

### **3. Lernförderung**

Falls die Versetzung eines Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist, können Kinder bzw. deren Eltern bei der Maßarbeit bzw. beim Landkreis die Übernahme der Kosten für Nachhilfe beantragen.

Die Notwendigkeit der Nachhilfe muss durch den Klassenlehrer, evtl. in Rücksprache mit dem entsprechenden Fachlehrer, bestätigt werden. Dazu ist ein Formblatt zu benutzen. Die Lernförderung soll allerdings unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und außerschulische Lernförderung kommt nur dann in Betracht, wenn die schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen. Die Schule kann einen Vorschlag machen, wer die Nachhilfe in geeigneter Weise durchführen kann. Wenn keine Hinderungsgründe ersichtlich sind, soll dem Vorschlag im Regelfall gefolgt werden.

### **4. Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen**

Da das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind, kann auf Antrag ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schulen und Kitas erbracht werden. Der Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn das Mittagessen gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Berechnet wird der Zuschuss pauschal anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen die Schulverpflegung in der Schule angeboten wird. Individuelle Abweichungen, wie Krankheitstage, Unterrichtsausfall bleiben unberücksichtigt. Die Schüler haben einen Eigenanteil in Höhe von 1 Euro zu zahlen.

Diese vereinfachte Berechnungsweise gilt nicht für Kitas. Hier sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen.

### **5. Schülerbeförderungskosten**

Für Schülerinnen und Schüler, die notwendigerweise öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen, um ihre Schule zu erreichen, können Fahrtkosten übernommen werden. Es werden nur die Mehraufwendungen gezahlt, die nicht von Dritten erstattet werden. Gefördert werden nur die Kosten für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Die Kostenübernahme des Landes oder eines anderen Dritten ist anzurechnen.

### **6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Auf Antrag können folgende Aktivitäten gefördert werden: Musikunterricht (und vergleichbarer Unterricht), die Mitgliedschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten. Nicht gefördert werden können beispielsweise Kinoveranstaltungen, da diese überwiegend der Unterhaltung dienen.

Mit dem Antrag müssen die entstehenden Kosten nachgewiesen werden. Es können pro Monat 10 € gefördert werden, wobei der Betrag für den Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden kann. Bei Übernahme der Kosten erhält das Kind einen Gutschein, welchen er dann beim Verein einlösen kann.

Gutscheine können nur bei Vereinen oder anderen Anbietern eingelöst werden, die vorher von der Maßarbeit als Leistungsanbieter anerkannt wurden.

Die hilfebedürftigen Kinder können auch bis zu einer Maximalgrenze in Höhe von 10 € unterschiedliche Aktivitäten in Anspruch nehmen.